

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Nordhausen (NdhSpielAStS)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 21 Abs. 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2, 5 und 15 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2004 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung vom 30. November 2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Nordhausen (NdhSpielAStS) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Nordhausen erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spielgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind, wenn der Aufwand in einem Entgelt im Sinne des Abs. 4 besteht. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) bzw. nur in eingegrenzten Zeiten betreten werden dürfen.
- (2) Spielgeräte im Sinne von Abs. 1 sind:
 1. Spielgeräte mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeiten
 2. Spielgeräte, bei denen der Spielerfolg nicht in einem Gewinn in Geld oder Waren besteht
 3. Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.
 4. Zu den Spielgeräten zählen auch Punktspielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren) Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.
- (3) Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.
- (4) Entgelt (Spelaufwand) ist die Summe des von den Spielern verwendeten Einkommens oder Vermögens zur Erlangung des Spielvergnügens.

§ 3**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter (Aufsteller) des Spielapparates. Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Neben dem Halter oder dem Veranstalter haftet auch derjenige für die Steuerschuld, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallen- oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO). Welcher als Gesamtschuldner zur Zahlung der gesamten Vergnügungssteuerforderung herangezogen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Nordhausen.

§ 4**Bemessungsgrundlagen**

- (1) Die Steuer bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) nach der Bruttokasse (Einspielergebnis) eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird mit dem Wert 0,00 Euro angesetzt.

Bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit sowie bei Apparaten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung des Krieges zum Gegenstand haben, bemisst sich die Steuer ebenfalls nach der Bruttokasse

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden oder mehrere Personen gleichzeitig spielen können.

§ 5**Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt je Spielgerät bzw. Apparat und angefangenen Kalendermonat
 1. für Spielgeräte bzw. -apparate nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung, unabhängig vom Aufstellort, 10 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 1, höchstens jedoch 230,00 Euro,
 2. für Spielgeräte bzw. -apparate nach § 2 Abs. 2 Nr. 2-4 der Satzung 10 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 1, höchstens jedoch
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 45,00 Euro
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20,00 Euro

3. Unabhängig vom Aufstellungsort und von Gewinnmöglichkeiten wird für Spielapparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, eine Steuer in Höhe von 30 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 4 Abs.1 erhoben.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Absatz 2 Nr. 5 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so bemisst sich die Steuer für diesen Kalendermonat aus den Einspielergebnissen beider Geräte.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so bemisst sich die Steuer für diesen Kalendermonat aus den Einspielergebnissen beider Geräte. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 b, Nr. 2 b und Nr. 3 a und b wird die Steuer für den betreffenden Monat nur einmal pro Gerät erhoben.

§ 6

Entstehung, Abrechnung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Inbetriebnahme des Spielapparates. Die Inbetriebnahme eines jeden Spielapparates ist der Stadt anzuzeigen. Nähere Regelungen sind § 7 zu entnehmen.
- (2) Die Abrechnung der Steuer für Geräte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt monatlich. Abrechnungszeitraum ist der jeweilige Kalendermonat. Hierzu hat der Steuerpflichtige bis zum 15. Tag nach Ablauf des vorhergehenden Kalendermonats bei der Stadt Nordhausen eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Auf diesem hat der Steuerpflichtige die Höhe der Steuer selbst zu berechnen. Negative Einspielergebnisse innerhalb eines Kalendermonates sind mit 0,00 Euro anzusetzen.

Die Stadt Nordhausen erlässt nach Prüfung der Steuererklärung einen Steuerbescheid. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

- (3) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Absatz 2 Ausdrucke des manipulationssicheren Zählwerks für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:
 - Aufstellort,
 - Gerätename, -art, -typ und -nummer,
 - die fortlaufende Nummer sowie
 - das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes,
 - die Spieleinsätze,
 - die ausgezahlten Gewinne,
 - die Veränderungen der Röhreninhalte und
 - den Kasseneinhalt (Bruttokasse).

Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Vormonats (Tag, Uhrzeit) anzuschließen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Steuererklärung zu sortieren. Alle durch die Spielgeräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen die zur Erhebung und Festsetzung der Steuer notwendig sind, sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Absatz 1 bis 5 AO. Sie sind der Stadt Nordhausen auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

- (4) Der Steuerpflichtige kann eine Person zur Unterschrift der Steueranmeldung schriftlich bevollmächtigen. Die Vollmacht ist der Stadt Nordhausen im Original zu überlassen. Die Einreichung der Steuererklärung kann auf elektronischem Wege erfolgen.
- (5) Gibt ein Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, rechnerisch unrichtig, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab, so setzt die Stadt Nordhausen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie nach den Vorschriften der Abgabenordnung von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen (§ 162 AO) und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 152 AO) Gebrauch machen.
- (6) Die Abrechnung der Steuer für Apparate nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt monatlich. Abrechnungszeitraum ist der jeweilige Kalendermonat. Hierzu hat der Steuerpflichtige bis zum 15. Tag nach Ablauf für den vorhergehenden Kalendermonat bei der Stadt Nordhausen eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Auf diesem hat der Steuerpflichtige die Höhe der Steuer selbst zu berechnen.

Die Stadt Nordhausen erlässt nach Prüfung der Steuererklärung einen Steuerbescheid. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

- (7) Spielapparate gelten als in Betrieb genommen, wenn sie augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiges Gerät nicht eingesetzt (z. B. bei Defekt), so ist es abzudecken und entsprechend zu kennzeichnen. Die zulässige Höchstzahl an Spielgeräten nach § 3 Spielverordnung (SpielV) findet Anwendung.
- (8) Am Apparat hat der Aufsteller ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sein vollständiger Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift ersichtlich sind.

§ 7

Mitwirkungs- und Nachweispflichten

- (1) Das erstmalige Aufstellen von steuerpflichtigen Spielapparaten, ihre Entfernung sowie jede Veränderung an einem Aufstellungsort ist der Stadt Nordhausen unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art und Anzahl, bei Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 zusätzlich der Gerätenummer(n), des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. des Entfernens sowie des Namens und der Anschrift des Steuerschuldners innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Bei verspäteter Anzeige der Beendigung der Aufstellung gilt der Tag des Eingangs der Anzeige als Tag der Beendigung, es sei denn, der Steuerschuldner kann die frühere Beendigung nachweisen.
- (2) Die Anmeldungen sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Absatz 1 Satz 3 AO. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen von § 147 AO aufzubewahren.

§ 8**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Steuer können die bevollmächtigten Vertreter der Stadt Nordhausen ohne vorherige Ankündigung und auch außerhalb einer Außenprüfung (§§ 193 ff. AO) Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume unentgeltlich während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Die §§ 98 und 99 Absatz 1 AO gelten entsprechend.
- (6) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben entsprechend den §§ 90, 93 und 97 AO auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 9**Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,
- und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil erlangt. § 370 Absatz 4, §§ 371 und 376 AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
Der Versuch ist strafbar und wird in jedem Fall zur Anzeige gebracht.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Absatz 4 und § 378 Abs. 3 AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
1. die erstmalige Aufstellung von steuerpflichtigen Spielapparaten, ihre Entfernung sowie jede Veränderung an einem Aufstellungsort nach § 7 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. die Anmeldung der Steuer nach § 6 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bei der Stadt Nordhausen eingereicht hat,
 3. das Hinweisschild mit vollständigem Namen/Adresse des Aufstellers nicht oder nicht vollständig am Apparat angebracht ist,
 4. nach § 6 Abs. 3 nicht alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen nach den Regelungen im Sinne der AO aufbewahrt und auf Verlangen diese der Stadt Nordhausen vorzeigen kann,
 5. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

§ 10**Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben (Thüringer Kommunalabgabengesetz) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11**Datenschutz**

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Nordhausen (NdhSpielAstS) tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 20. Dezember 2021

Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann

Oberbürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsverfahren

Mit Beschlussvorlage BV/0483/2020-1 hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung vom 30.11.2021 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Nordhausen (NdhSpielAstS) beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 16.12.2021 die 1. Satzung zur Änderung der über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Nordhausen (NdhSpielAstS) genehmigt.

Nordhausen, den 20. Dezember 2021

Stadt Nordhausen

Kai Buchmann

Oberbürgermeister

- Veröffentlicht im „Nordhäuser Ratskurier“ Nr. 10/2020 vom 9. Dezember 2020
- Veröffentlicht im „Nordhäuser Ratskurier“ Nr. 9/2021 vom 21. Dezember 2021